

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe
der Schulen der Stadt Bergheim
vom 02.07.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2022; Ratsbeschluss vom 21.03.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19 Landesrechtsanpassungsgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b, ber. S. 304a) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bergheim beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagschule

- (1) Die Kreisstadt Bergheim führt ab dem Schuljahr 2005/06 an Schulen des Primarbereichs im Stadtgebiet „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 und dem Änderungserlass vom 31.07.2008 durch. Die Regelbetreuungszeit beginnt an den Schultagen Montag bis Freitag um 08.00 Uhr (bzw. mit der ersten Schulstunde) und endet um 16.00 Uhr, frühestens aber um 15.00 Uhr. Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Kreisstadt Bergheim mit juristischen Personen des Privatrechts wie Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten.

Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder der Träger der jeweiligen „Offenen Ganztagschule“ die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich der Kreisstadt mit.

§ 2
An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die An- und Abmeldungen zur „Offenen Ganztagschule“ haben schriftlich von den Eltern im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Satzung gegenüber dem Träger der jeweiligen „Offenen Ganztagschule“ zu erfolgen. Die Anmeldung ist grundsätzlich für die Dauer von einem

Schuljahr verbindlich. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Eltern in einem Vertrag mit dem Träger der jeweiligen „Offenen Ganztagschule“ geregelt.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung an und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 und der jeweiligen Änderungserlasse einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Kreisstadt Bergheim.

§ 3

Elternbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall des Satzes 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht während der Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. in den Ferien) fort. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen gesondert durch den jeweiligen Träger der „Offenen Ganztagschule“ erhoben.

§ 4

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Einkommen der Eltern gem. § 6 dieser Satzung.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern im der Kreisstadt schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweilige Höchstbeitrag zu leisten.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ und eine Einrichtung für die durch die Kreisstadt Elternbeiträge nach § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW erhoben werden (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege), wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben. In diesem Falle sind die Kinder, für die ein Elternbeitrag nach dem KiBiz erhoben wird, gegenüber den Kindern, für die ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu leisten ist, vorrangig. Die Beitragserhebung erfolgt dann gem. § 4 der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

- (3) Bei den Geschwisterregelungen gem. §5 Abs. 1 und 2 sind in Bergheim wohnhafte Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung) oder eine offene Ganztagschule außerhalb des Bergheimer Stadtgebietes besuchen und dort beitragspflichtig sind und für die durch die Kreisstadt keine Elternbeiträge erhoben werden, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag an die Kreisstadt zu leisten wäre. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn die Kindertagesbetreuung aufgrund des Falles des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim beitragsbefreit ist.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte (z.B. Schicht- oder Nachtzuschläge), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das die Pflicht zur Zahlung eines Elternbeitrages besteht, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf den anrechnungsfreien Betrag (Sockelbetrag) gemäß der in § 10 BEEG genannten Beträge hinzugerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus dem Mandat hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Alleinerziehende Steuerpflichtige können einen Abzug vom Einkommen in Höhe des im Einkommensteuergesetz festgesetzten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vornehmen.
- (3) Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Jahreseinkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben hat oder sich im Beitragszeitraum ergibt. Dem so prognostizierten Einkommen sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung vorläufig neu festzusetzen.
- (4) Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Bei Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu

festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist.

- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII) – ALG II- sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe -, sind von der Pflicht zur Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht, wenn den Eltern für die Kosten der Betreuung des angemeldeten Kindes Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

§ 7

Mitteilungspflicht

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Belege schriftlich mitzuteilen.

Es erfolgt daraufhin eine Einkommens- und Beitragsanpassung bei der Elternbeitragsermittlung. § 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Beitreibung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ (frühestens aber mit Beginn des Schuljahres) und wird von der Kreisstadt Bergheim gegenüber den Eltern schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Beiträge nach dieser Satzung sind jeweils zum Monatsletzten zu zahlen, soweit nichts Anderes im Bescheid bestimmt.
- (3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 4

Monatliche Elternbeiträge der Kreisstadt Bergheim für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule"

	Jahreseinkommen in €	Elternbeitrag
Stufe 0	bis 30.000	0 €
Stufe 1	bis 36.000	53 €
Stufe 2	bis 42.000	64 €
Stufe 3	bis 50.000	105 €
Stufe 4	bis 58.000	135 €
Stufe 5	bis 68.000	155 €
Stufe 6	bis 84.000	170 €
Stufe 7	ab 84.000,01	185 €

Ab dem 01.08.2023 werden die Elternbeiträge -kaufmännisch gerundet- jährlich zum Schuljahresbeginn um 2% erhöht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.07.2020
gez. Volker Mießeler, Bürgermeister